

aus, können Mobilfunkanlagen in diesen Gebieten nur als Hauptanlagen genehmigt werden (*BVerwG* NVwZ 2000, 680 [681]; *OVG Münster*, Urt. v. 17. 12. 2008 – 10 A 3002/07).

- 48 *aa) Vorliegen einer Nebenanlage.* Die Zulässigkeit nach § 14 II 2 BauNVO ist eine Ausnahmezulässigkeit i. S. d. § 31 I BauGB. Voraussetzung ist zunächst, dass es sich bei der jeweiligen Mobilfunkanlage um eine Nebenanlage i. S. der Vorschrift handelt. Dabei ist nicht die dienende Funktion bezüglich einer Hauptanlage im Baugebiet maßgeblich, sondern die Funktion der Anlage im jeweiligen Versorgungssystem. Eine Mobilfunkbasisstation ist Nebenanlage der Hauptanlage „Mobilfunknetz“ (*VGH Kassel* BauR 2005, 983 [985]; *OVG Münster* NVwZ-RR 2005, 608 [609]). Dabei ist die einzelne Mobilfunkbasisstation kein unverzichtbarer Bestandteil. Das Netz im Ganzen funktioniert auch ohne die einzelne Station. Die Basisstation erfüllt eine Hilfsfunktion, die der eines Telefonverteilerskstens einschließlich der zu den Nutzern führenden Leitungen entspricht (*OVG Hamburg* BauR 2004, 377; *VGH Kassel* BauR 2005, 983 [985]).
- 49 Streitig ist, ob der Begriff „Nebenanlage“ eine Größenbeschränkung beinhaltet. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat dies bejaht. Auf die räumlich-gegenständliche Unterordnung könne nicht verzichtet werden. Da die Unterordnung allerdings nicht mit Blick auf eine bestimmte Hauptanlage im Baugebiet ermittelt werden könne, sei auf alle Hauptanlagen im Baugebiet abzustellen. Die Nebenanlage dürfe den Hauptanlagen im Gebiet nicht gleichwertig erscheinen oder diese gar optisch verdrängen (*VGH Kassel* BauR 2005, 983 [985]; ähnlich *Fickert/Fieseler*, BauNVO § 14 Rdn. 11.5; *Spannowsky*, ZfBR 2008, 446 [449]). Nach der Gegenauffassung sind die Größe und die optische Wirkung der Anlage nicht beim Begriff der Nebenanlage, sondern nur im Rahmen von § 15 BauNVO relevant (*VGH München* BayVBl. 2007, 661; auch *OVG Lüneburg* BauR 2005, 975 [981]). Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Bei § 14 II BauNVO ist der Begriff der Nebenanlage weder auf eine Hauptanlage noch auf alle Hauptanlagen im Gebiet bezogen. Das Erfordernis einer Unterordnung lässt sich daher aus dieser Norm nicht begründen.
- 50 *bb) Ermessen.* Die Erteilung einer Ausnahme steht im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Allerdings ist die Ausnahmeerteilung nicht auf atypische Fälle beschränkt. Vielmehr ist die Ausnahme zu erteilen, soweit keine konkreten städtebaulichen Gründe entgegenstehen (*VGH Mannheim* ESVGH 54, 129 [135]; *VGH Kassel* BauR 2005, 983 [985]). Wiederum gilt, dass mögliche athermische Wirkungen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV die Ablehnung der Ausnahme an sich nicht rechtfertigen. Auch mögliche Alternativstandorte sollen nach Auffassung der Rechtsprechung nicht zu prüfen sein (*VGH Mannheim* ESVGH 54, 129 [135f.]; *VGH Kassel* BauR 2005, 983 [986]). Nur Gesichtspunkte, die sich aus der örtlichen Situation ergeben, vermögen die Versagung der Ausnahmegenehmigung zu rechtfertigen (*Ziegler*, in: Brügelmann, BauGB, Band 6, § 14 BauNVO Rdn. 146).
- 51 Ein solcher Gesichtspunkt kann insbesondere darin liegen, dass die Zulassung einer (weiteren) Mobilfunkanlage den Gebietscharakter (z. B. eines Wohngebiets) verfälschen würde. Die Nebenanlage muss Ausnahmeerscheinung bleiben. Sie darf keine prägende Wirkung entfalten (*VGH Mannheim* ESVGH 54, 129 [135]; *OVG Münster* NVwZ-RR 2005, 608 [609]). In der amtlichen Begründung zu § 14 II BauNVO 1990 werden als weitere Gesichtspunkte die Einpassung in die Gebietsstruktur sowie die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Ortsbilds und der historischen Struktur genannt (BR-Drs. 354/89 vom 30. 6. 1989, S. 57). Hierzu ist zu ergänzen, dass diese Gesichtspunkte schon zur Unzulässigkeit des Vorhabens nach § 15 I BauNVO führen können, der insoweit als äußere Ermessensgrenze wirkt (*Ziegler*, in: Brügelmann, BauGB, Band 6, § 14 BauNVO Rdn. 146: Bei Unzulässigkeit gemäß § 15 BauNVO ist schon „das Tor zur Zulassung im Rahmen des Ermessens überhaupt verschlossen“).
- 52 **d) Zulassung im Wege der Befreiung.** Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten: Soweit die Gemeinde nicht bestimmte Ausschlüsse festsetzt, sind Mobilfunksendeanlagen – als Haupt- oder Nebenanlagen – weitgehend zulässig. Nur in reinen Wohngebieten, die

auf Grundlage der BauNVO 1962/1968/1977 festgesetzt worden sind, sind sie weder als Regel- noch als Ausnahmenutzung zulässig. Allein in diesen Fällen stellt sich die Frage nach einer Befreiung gemäß § 31 II BauGB.

*aa) Befreiungsvoraussetzungen.* Eine Befreiung setzt einen Befreiungsgrund voraus. Mobilfunksendeanlagen können **aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sein** (§ 31 II Nr. 2 BauGB), weil sie zur Netzversorgung erforderlich sind. Dabei genügt es, wenn die Errichtung der Anlage vernünftigerweise geboten ist. Die Netzversorgung muss nicht mit dem gewünschten Standort stehen und fallen. Der Netzbetreiber darf aber auch nicht einseitig seine technischen und wirtschaftlichen Interessen durchsetzen. Es ist abzuwägen zwischen dem Interesse, die mit dem Bebauungsplan angestrebten Ziele zu verwirklichen, und dem öffentlichen Belang einer flächendeckenden Versorgung mit Einrichtungen des Mobilfunks (*BVerwG* BauR 2004, 1124; *OVG Lüneburg* BauR 2005, 975 [982]).

In Ausführung dieser Abwägung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass eine Befreiung nicht erforderlich ist, wenn ein Mobilfunkunternehmen den Mobilfunkmasten eines anderen Unternehmens mitbenutzen kann und dieser Standort ebenso zur Gebietsversorgung geeignet ist (*VGH München*, Urt. v. 30. 3. 2009 – 1 B 05/616). Denkbar ist ein Mitbenutzungsanspruch aus (zivilrechtlichem) Vertrag. Zudem haben sich die Mobilfunkbetreiber in einer Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Bundesregierung vom 5. 12. 2001 zum Site-Sharing – in den Grenzen des kartellrechtlich Zulässigen – verpflichtet. Gemeinsame Standortnutzungen erfolgen häufig auf freiwilliger Basis (*Piepenbrock/Attendorn*, in: Beck'scher TKG Kommentar, § 21 Rdn. 314). In Baden-Württemberg liegt die Mitbenutzungsquote bei ca. 40 % (LT-Drs. 14/2279 S. 4). Schließlich kann sich eine Mitbenutzungsmöglichkeit aus Telekommunikationsrecht ergeben (vgl. § 21 III Nr. 4 TKG und *BVerwG*, Urt. v. 2. 4. 2008 – 6 C 14/07).

Weitere Befreiungsvoraussetzung ist, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Die Befreiung darf nicht tief in den planerischen Interessenausgleich eingreifen und dadurch die Grundkonzeption der Planung in Frage stellen (*Löhr*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, BauGB, § 31 Rdn. 29, 26). Danach sind die Auswirkungen von Mobilfunksendeanlagen auf das jeweilige Gebiet sorgfältig zu prüfen. Will der Plangeber ein reines Wohngebiet „kompromisslos“ durchsetzen, indem er die gewerblichen Ausnahmenutzungen ausschließt, ist in der Regel keine Befreiung möglich. Auch für Mobilfunkstationen mit mehr als einem Antennenmast kann in der Regel keine Befreiung erteilt werden. Soll nur ein Antennenmast errichtet werden, ist eine Einzelfallbetrachtung anzustellen (*OVG Münster*, Urt. v. 17. 12. 2008 – 10 A 3002/07). Allerdings kann es sich bei diesem Prüfprogramm nur um eine Faustregel handeln. Zu berücksichtigen sind immer alle Umstände des Einzelfalls (*BVerwG* BauR 2009, 78).

Als weitere Schranke der Befreiung wirkt das Erfordernis der Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen. Je mehr eine Befreiung in das Interessengeflecht der Planung eingreifen würde, desto mehr stehen öffentliche Belange entgegen. Als Faustregel lässt sich eine Parallele zu § 34 BauGB ziehen. Wenn ein Vorhaben bei Anwendbarkeit des § 34 BauGB mangels Einfügen in die nähere Umgebung unzulässig wäre, muss auch die Befreiung versagt werden (*BVerwG* NJW 1979, 939 [940 ff.]).

*bb) Befreiungsermessen.* § 31 II BauGB ist eine Ermessensnorm. Zwar verbleibt bei Erfüllung der Befreiungsvoraussetzungen für eine negative Entscheidung wenig Raum. Es ist aber nicht stets von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen. Die Versagung der Befreiung kommt in Betracht, wenn der Abweichung Gründe mit städtebaulichem Bezug entgegenstehen. Solche Gründe können unter anderem durch Planungsabsichten der Gemeinde begründet werden, soweit diese ernsthaft und hinreichend konkret sind (*BVerwG* NJW 1979, 939 [940 f.]).

**e) Unzulässigkeit nach § 15 I BauNVO.** Während § 31 II 2 BauGB die Zulassung einer an sich unzulässigen Mobilfunksendeanlage ermöglicht, kann ein an sich zulässiges

Vorhaben nach Maßgabe des § 15 I BauNVO im Einzelfall unzulässig sein. Die Vorschrift ist auch bei Erteilung von Ausnahmen nach § 31 I BauGB zu beachten.

- 59 Nach der Rechtsprechung betrifft dies vor allem optische Wirkungen von Mobilfunkanlagen. Ausschlaggebend sind die Umstände des Einzelfalls. Beispielsweise hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass eine 10 m hohe Funkanlage in einem reinen Wohngebiet, das durch eine dichte Bebauung kleiner Grundstücke geprägt ist, der Eigenart des Baugebiets widersprechen kann (*VGH Mannheim*, ESVGH 54, 129 [131]). Andererseits widerspricht eine Mobilfunkanlage in einem allgemeinen Wohngebiet nicht schon deswegen der Zweckbestimmung des Baugebiets, weil sie optisch hervortritt (*VGH Mannheim* ESVGH 54, 129 [133]).
- 60 Der pauschale Verweis auf die potentielle athermische Strahlungswirkung von Mobilfunkanlagen vermag die Unzulässigkeit nach § 15 I 2 Alt. 1 BauNVO nicht zu begründen. Wenn durch eine Standortbescheinigung die Einhaltung der Grenzwerte nach § 2 der 26. BImSchV nachgewiesen ist, sind nach der Rechtsprechung keine unzumutbaren Beeinträchtigungen anzunehmen (*VGH Mannheim* ESVGH 54, 129 [134]; *VGH Kassel* BauR 2007, 1006 [1009]).
- 61 Auch die Bewirkung eines faktischen Wertverlusts der Nachbargrundstücke ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich unbeachtlich. Die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 I GG schützt nur den Bestand sowie die Nutzbarkeit und Verfügbarkeit des Eigentums, nicht aber den Marktwert als solchen. Dies gilt insbesondere für Wertverluste an Grundstücken, die durch die Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (*BVerfG* NVwZ 2007, 805). Wertminderungen können einer Nachbarklage allenfalls dann zum Erfolg verhelfen, wenn sie sich gerade als finanzieller Ausdruck der Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme darstellen würden (*OVG Lüneburg* NVwZ-RR 2009, 630 [632]).
- 62 **f) Einflussmöglichkeiten der Gemeinden.** Ohne spezielle planerische Festsetzungen haben Gemeinden im vorstehend skizzierten System nur begrenzte Einflussmöglichkeiten. Ein Mitentscheidungsrecht eröffnet sich, soweit eine Mobilfunkanlage im Wege der Ausnahme (§ 31 I BauGB) oder der Befreiung (§ 31 II BauGB) zugelassen werden soll. In diesem Fall bedarf es gemäß § 36 I BauGB des gemeindlichen Einvernehmens, sofern die Gemeinde nicht selbst Genehmigungsbehörde ist. Zwar darf das Einvernehmen nur aus Gründen verwehrt werden, die sich aus § 31 BauGB selbst ergeben (§ 36 II 1 BauGB). Allerdings ist § 31 BauGB eine Ermessensnorm. Es eröffnet sich ein gewisser Gestaltungsspielraum (*VGH München*, Urt. v. 30. 3. 2009 – 1 B 05/616). Die Gemeinde kann auf die Ermessensbetätigung vor allem durch ein städtebauliches Konzept Einfluss nehmen (vgl. § 1 VI Nr. 11 BauGB), sofern dieses Konzept bestimmten Anforderungen genügt (s. unten Rdn. 126).

#### 4. Einfacher Bebauungsplan

- 63 Im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans sind gemäß § 30 III BauGB in erster Linie die Vorgaben des Bebauungsplans maßgeblich. Im Übrigen gilt § 34 BauGB (Innenbereich) oder § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist eine Mobilfunkanlage beispielsweise unzulässig, soweit der Bebauungsplan eine Fläche für Sport- und Spielanlagen gemäß § 9 I Nr. 5 BauGB oder einer Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 I Nr. 25b BauGB festsetzt (*VGH Kassel* BauR 2007, 1006 [1007]). Auch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz steht der Errichtung und dem Betriebe einer Mobilfunkbasisstation entgegen (*OVG Münster* NVwZ-RR 2004, 404 [405]). In diesem Fall ist auch keine Ausnahme gemäß § 14 II 2 BauGB möglich, da die Vorschrift nur in festgesetzten Baugebieten anwendbar ist. Allenfalls kann eine Befreiung nach § 31 II BauGB erfolgen (*VGH Kassel* BauR 2007, 1006 [1007]).

### 5. Unbeplanter Innenbereich

Im unbeplanten Innenbereich steht das Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung nach der Art der baulichen Nutzung regelmäßig nicht entgegen. In der Sache gilt nichts anderes als im beplanten Innenbereich. Der Betrieb einer Mobilfunkseanlage ist grundsätzlich eine nicht störende gewerbliche Nutzung. Sie fügt sich in die nähere Umgebung ein, soweit diese auch gewerblich geprägt ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gewahrt (siehe *Währ* BayVBl. 2006, 453 [457]; *Seebauer* BayVBl. 2007, 357 [361f.]).

Allerdings kann das Maß der baulichen Nutzung bei hohen Antennenanlagen, die die Umgebung weit überragen, der Zulassung einer Mobilfunkseanlage entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung des Ortsbilds gemäß § 34 II 2 Hs. 2 BauGB kommt in Betracht, wenn dieses eine gewisse „Wertigkeit“ besitzt und die Beeinträchtigungen durch Festsetzungen eines Bebauungsplans abgewehrt werden könnten (*Krautzberger*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, BauGB, § 34 Rdn. 25.).

Soweit die nähere Umgebung einem der in der BauNVO definierten Baugebiete entspricht, richtet sich die Zulässigkeit hinsichtlich der Art des Vorhabens nach den Vorgaben der Baunutzungsverordnung (§ 34 II BauGB). Es geltend die oben skizzierten Maßstäbe (Vgl. *OVG Münster* NVwZ-RR. 2005, 608 [609]; *VGH Kassel* BauR. 2005, 983 [984]).

### 6. Außenbereich

Im Außenbereich sind Mobilfunkseanlagen als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 I Nr. 3 BauGB einzustufen. Sie dienen der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen (*VGH München*, Beschl. v. 14.1. 2008 – 15 CS 07/3032). Die Rechtsprechung hat aus dem in § 35 BauGB zum Ausdruck kommenden Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs das Erfordernis eines spezifischen Bezugs zum ausgewählten Standort hergeleitet. Danach muss das Vorhaben in vergleichbarer Weise wie ein gewerblicher Betrieb ortsgewunden sein. Die Mobilfunkseanlage muss auf die geographische Lage angewiesen sein, weil das Vorhaben andernorts seinen Zweck verfehlen würde. Dabei soll allerdings keine „kleinliche Prüfung“ durchgeführt werden. Eine Mobilfunkseanlage ist schon dann standortgewunden, wenn es keine besseren Alternativstandorte gibt (*VGH Mannheim* NVwZ-RR 1998, 715; *VGH Mannheim* BeckRS 2010, 50893; *VGH München*, Beschl. v. 14.1. 2008 – 15 CS 07/3032; *VGH München*, Beschl. v. 26.11. 2008 – 15 ZB 08/2390; *OVG Bautzen*, BeckRS 2011, 47435).

Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV schließt nach der Rechtsprechung die Annahme aus, dass die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 35 III Nr. 3 BauGB hervorruft (*VGH München* BauR. 2002, 439). Eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds kann der Errichtung einer Mobilfunkseanlage nur entgegengehalten werden, wenn der betroffene Landschaftsteil besonders schutzwürdig ist oder es sich um einen einschneidenden Eingriff handelt. Denn der Privilegierung des § 35 I Nr. 3 BauGB ist in der Regel eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes immanent (*VGH München* BauR. 2002, 439 ff.). Allgemeinen Grundsätzen entsprechend kann ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegen, wenn von einer Anlage eine optisch erdrückende Wirkung ausgeht (*VG Gießen*, BeckRS 2011, 47000). Begrenzend kann ggf. die Ausweisung von Konzentrationsflächen nach § 35 III 3 BauGB wirken (hierzu Rdn. 109).

### III. Bauordnungsrecht

Im Bauordnungsrecht kann für Mobilfunkseanlagen das Abstandsflächenrecht relevant werden. Soweit die landesrechtlichen Regelungen dem Muster des § 6 I 2 MBO folgen, ist entscheidend, ob von den Mobilfunkseanlagen gebäudegleiche Wirkungen ausgehen können (s. o. AV Rdn. 58). Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (siehe einer-

seits *OVG Münster*, Beschl. v. 20. 3. 2009 – 7 A 473/08; andererseits *VGH München*, Urt. v. 16. 7. 2008 – 14 B 06.2506). Sind danach Abstandsflächen einzuhalten, ist für die Bestimmung der Wandflächen von zylinderförmigen Antennenmasten nicht die Hälfte der Mantelfläche, sondern die Fläche des Querschnitts maßgeblich (*VGH Mannheim* BauR 2003, 367).

- 70 Weiterhin können Gestaltungsvorgaben einschlägig sein. Das bauordnungsrechtliche Verunstaltungsverbot ist allerdings nur selten relevant. Es ist zum einen nicht nachbarschützend, spielt also bei Nachbarklagen keine Rolle (s. o. Kap. A V Rdn. 78). Zum anderen liegt eine Verunstaltung nur vor, wenn ein hässlicher Zustand geschaffen würde, der das ästhetische Empfinden eines gebildeten Durchschnittsbetrachters nicht nur beeinträchtigt, sondern geradezu verletzt (*VGH Mannheim* VBIBW 2009, 466 [468]). Dies kann nur im Ausnahmefall angenommen werden. Weitergehende Gestaltungsvorgaben können in Bebauungsplänen oder örtlichen Bauvorschriften durchgesetzt werden (hierzu Rdn. 119 ff.).

#### 4. Teil: Kommunale Steuerung der Errichtung von Mobilfunksendeanlagen

- 71 In der Praxis wird häufig die Frage nach den Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen hinsichtlich der Errichtung von Mobilfunksendeanlagen gestellt. Hintergrund sind vor allem befürchtete Gesundheitsrisiken der Mobilfunkstrahlung. Daneben können auch baukulturelle Belange, namentlich der Schutz des Orts- und Landschaftsbilds, eine Rolle spielen.

##### I. Instrumente kommunaler Einflussnahme

- 72 Die Haltung der Kommunen ist unterschiedlich. Teilweise wird der Netzausbau den vollständig den Regeln des Marktes überlassen. Teilweise wird versucht, über das Bauplanungsrecht oder in Dialogverfahren mit den Mobilfunkbetreibern auf die Standortbestimmung neuer Mobilfunksendeanlagen Einfluss zu nehmen.

##### II. Bauleitplanung

- 73 Der Rückgriff auf die Instrumente der Bauleitplanung erscheint im ersten Zugriff naheliegend. Bauplanungsrechtliche Standortkonzepte sind von anderen Vorhaben wie etwa Windkraftanlagen oder Einzelhandelsprojekten bekannt. Bei näherem Hinsehen zeigt sich allerdings, dass die bauleitplanerische Steuerung bei Mobilfunksendeanlagen voraussetzungsvoll und nur in engen Grenzen möglich ist. Die Gründe dafür liegen weitgehend im Tatsächlichen, nämlich in der Netzfunktion der Mobilfunksendeanlagen sowie in der Komplexität der funktechnischen und immissionsschutzfachlichen Zusammenhänge. Hinzu treten rechtliche Restriktionen (s. u. Rdn. 95 ff.).

##### 1. Dialogverfahren

- 74 In der Praxis herrscht daher die zweite Möglichkeit der Einflussnahme vor: Die Kooperation mit den Mobilfunkbetreibern im Rahmen sogenannter „Dialogverfahren“ und „Runder Tische“. Für die Kommune ist die Kooperation mit den Mobilfunknetzbetreibern eine im Vergleich zur Bauleitplanung flexible und weniger aufwändige Form der Einflussnahme. Die Mobilfunknetzbetreiber sind zu einer Kooperation mit den Kommunen bereit, weil die Kommunen Akzeptanz fördern, geeignete kommunale Liegenschaften als Standorte anbieten oder auf Eigentümer geeigneter Liegenschaften mit dem Ziel einer Verpachtung einwirken können. Der Ablauf der Dialogverfahren variiert je nach Bundes-

land, Region und Kommune. Im Kern findet jedoch übereinstimmend eine kooperative Alternativenprüfung des Mobilfunknetzbetreibers und der Kommune statt: Hat ein Mobilfunknetzbetreiber – z. B. zur Verbesserung der Netzversorgung oder zur Kapazitätserhöhung – Bedarf für einen neuen Mobilfunksendeanlage, übermittelt er der Gemeinde eine Standortanfrage unter Angabe des Gebiets, in dem der Standort aus funktechnischen Gründen liegen muss (sog. „Suchkreis“). Die Gemeinde hat die Wahl, ob sie sich an der Standortsuche und Standortbestimmung beteiligen will. Sie kann Vorschläge für Standortalternativen machen. Der Mobilfunknetzbetreiber untersucht die Alternativen auf Ihre funktechnische Tauglichkeit. Sind mehrere Alternativen verfügbar und funktechnisch tauglich und, wird möglichst im Konsens eine Alternative ausgewählt.

Die Regeln für die Kooperation zwischen Mobilfunknetzbetreibern und Kommunen werden nicht (nur) ad hoc bestimmt. Es besteht eine relative feste Grundlage durch Verbändevereinbarungen und Selbstverpflichtungserklärungen, die den Charakter eines „soft-law“ haben. Nach der Verbändevereinbarung vom 9. 7. 2001 (Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern vom 9. 7. 2001) sind die Mobilfunknetzbetreiber verpflichtet, die Kommunen über die Mobilfunknetze zu informieren und eine einvernehmliche Lösung beim Bau neuer Sendeanlagen anzustreben. Die Spitzenverbände empfehlen die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften zur Installation neuer Sendeanlagen. Auf der Verbändevereinbarung basiert der Aufbau einer Standortdatenbank durch die Bundesnetzagentur. Als Konkretisierung zur Verbändevereinbarung haben die Mobilfunknetzbetreiber am 06. 6. 2003 Hinweise und Information herausgegeben (Hinweise und Informationen zur Vereinbarung vom 5. 7. 2001 über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze vom 6. 6. 2003).

Ergänzend zu der Verbändevereinbarung haben die Mobilfunknetzbetreiber am 5. 12. 2001 eine Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Bundesregierung abgegeben. Darin bekräftigen sie die übernommenen Verpflichtungen. Sie sagen überdies zu, nach Möglichkeit in Abstimmung mit den Kommunen Antennenstandorte gemeinsam zu nutzen (*Site-Sharing*) und bei Standorten in der Nähe von Kindergärten und Schulen Alternativen zu prüfen. Die Selbstverpflichtungserklärung von 2001 wurde Mitte 2008 bestätigt und fortgeschrieben. Besonders erwähnenswert sind die Verbesserung der Information (automatische Übermittlung von Sendebeginnsanzeigen, verbessertes Informationsmaterial), der verbesserte Zugang zu Clearing-Stellen und die bessere Kommunikation der Beweggründe für die Standortwahl (Fortschreibung der Selbstverpflichtung von 2001: Maßnahmen zur weiteren Verbesserung von Sicherheit und Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Information und vertrauensbildenden Maßnahmen beim Mobilfunk vom 17. 6. 2008).

Die Verbändevereinbarung und die Selbstverpflichtungserklärung werden durch Vereinbarungen bzw. Erklärungen auf Landesebene ergänzt. Besonders erwähnenswert ist der Mobilfunkpakt Bayern (II) vom 27. 11. 2002 (Freiwillige Vereinbarung im Rahmen des Umweltpaktes Bayern II zwischen den Mobilfunkbetreibern, dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mit dem Ziel der Umweltschonung und Akzeptanzverbesserung [Mobilfunkpakt II] vom 27. 11. 2002, zuletzt für vier Jahre fortgeschrieben im November 2007). Im Mittelpunkt steht die Mitwirkung der Kommunen bei der Auswahl von Sendestandorten. Wesentliches Anliegen ist eine gute Mobilfunkversorgung bei gleichzeitiger Minimierung der Immissionen. Bei der Standortsuche sollen die technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Alternativen berücksichtigt werden. Bei Bedarf sollen Messungen oder Berechnungen durchgeführt werden. Dafür stellt der Freistaat Bayern Fördermittel zur Verfügung (siehe die Fördergrundsätze für die Erfassung elektromagnetischer Felder durch Kommunen [FEE-2-Projekt]). Je nach Größe der jeweiligen Gemeinde sieht der Mobilfunkpakt zwei unterschiedliche Verfahren vor. Bei den kleineren